# Reichs=Gesethlatt.

## № 14.

Inhalt: Gefeh, betreffenb bie Gelbmittel jur Umgeftaltung z. von beutiden Beftungen. S. 118.

(Nr. 929.) Gefet, betreffend bie Gelbmittel zur Umgestaltung und Ausrustung von beutschen Festungen. Bom 30. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, Konig von Dreußen 2c.

verorbnen im Ramen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bunbestathes und bes Reichstages, mas folgt:

### Artifel I.

Aus ben nach bem Reichsgeseh vom 8. Juli 1872 (Reichs Gefesbl. S. 289) Utilel VI. Albichnitt 3 refervirten 13 Williarden Franken ber von Frankreich zu zahlenden Kriegskoften-Entischöbigung ist ein Betrag von

## zweiunbfiebenzig Millionen Thalern

aur zeitgemößen Umgestaltung und Auskrüftung der Festungen Köln, Kobleny, Main, Kastatt, Ulm, Ingosstabt, Spandau, Küstin, Bosen, Ihorn, Dangig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinenminde, Strassand, Hieberdsbort, Sowberburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Beseltigungen der unteren Wester und der unteren Wester.

## Artifel II.

Bon diefer Summe werden dem Reichskangler für die Jahre 1873 und 1874 neunzehn Millionen Thaler zur Verfügung gestellt. Die für die folgenden zehn Jahre zu verwendenden Beträge find in die Reichshaushalts. Etals ber betreffenden Jahre aufzunehmen.

### Artifel III.

Der im Artikel I. bezeichnete Betrag wirb, abzüglich berienigen 19 Millionen, welche zur Berwendung für die Jahre 1873 und 1874 bestimmt worden sind, bis zum 1. Juli 1875 als ein besonderer Fonds unter dem Ramen "Reichs. 1844-18461 1873.

Musgegeben gu Berlin ben 5. Juni 1873.